



Satzung Der Kinderschutzbund (DKSB) Bundesverband e.V.

Eingetragen am 15.08.2022 im Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Register-Nr. VR 28063 B
Stand: 2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Der Kinderschutzbund (kurz "DKSB") Bundesverband e.V.", nachfolgend "Bundesverband" genannt.
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Bundesverband ist als Dachverband i.S.d. § 57 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen, geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
- (2) Der Bundesverband will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,



- mit anderen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, im In- und Ausland zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
 - die Bundesarbeitsgemeinschaften, die Landesverbände, sowie die Ortsverbände berät und unterstützt und die fachliche und organisatorische Entwicklung des Gesamtverbandes fördert.
- (3) Der Bundesverband ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Die Mitgliedschaft in oder die Unterstützung von Parteien und Verbänden, die offen oder versteckt rassistische, diskriminierende, antisemitische und/oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern, sowie Hass und Gleichgültigkeit gegenüber Benachteiligten und Minderheiten schüren und/oder sexuelle oder körperliche sowie psychische Gewalt insbesondere gegen Kinder in jedweder Form billigen oder diese zu fördern versuchen, ist mit einer Mitgliedschaft im DKSB unvereinbar.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Verein sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen i.S. des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden. Mitglieder im Sinne des §4 Abs. 1 c), d), e), und g) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Gliederung des Verbandes

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind:
- a) die Ortsverbände des DKSB, Ortsverbände im Sinne dieser Satzung sind alle Gliederungen des DKSB auf kommunaler Ebene unabhängig von ihrem Namen,
 - b) die Landesverbände des DKSB,
 - c) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - d) Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten,



- e) Ehrenmitglieder,
 - f) Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB,
 - g) juristische Personen als fördernde Mitglieder.
- (2) Der DKSB gliedert sich in Ortsverbände, in Landesverbände und den Bundesverband.

§ 5

Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände des DKSB erfüllen die Aufgaben und verwirklichen die Zwecke nach §2 Abs. 1 dieser Satzung auf örtlicher Ebene. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien und Beschlüsse des Bundesverbandes und des jeweiligen Landesverbandes zu beachten. Die Zuständigkeitsbereiche der Ortsverbände sollen mit dem Gebiet der kommunalen Körperschaften übereinstimmen. Ortsverbände unabhängig von ihrem Namen stehen einander gleich. Mehrere Ortsverbände im Gebiet derselben kommunalen Körperschaft regeln die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der zuständige Landesverband.
- (2) Die Ortsverbände sind organisatorisch in Landesverbänden zusammengefasst. Als Ortsverband wird nur eine Vereinigung anerkannt, die nach Zustimmung des zuständigen Landesverbandes und des Bundesverbandes in das Vereinsregister eingetragen ist. Die Gründung von Ortsverbänden kann nur nach Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes erfolgen.
- (3) Die vom Bundesverband für die Ortsverbände beschlossene Mustersatzung ist verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 6

Landesverbände

- (1) Die Landesverbände vertreten den DKSB auf Landesebene und bestimmen die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien und Beschlüsse des Bundesverbandes zu beachten. Sie sind in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu führen. Neugründungen von Landesverbänden können nur nach Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen. Der Zuständigkeitsbereich der Landesverbände orientiert sich an der föderalistischen Struktur der Länder und stimmt mit dem Gebiet des jeweiligen Bundeslandes überein.
- (2) Aufgabe der Landesverbände ist es, die Ortsverbände in ihrer Arbeit anzuregen, fachlich zu unterstützen, die Arbeit zu koordinieren und die Erfahrungen aus der Verbandsarbeit in den Bundesverband einzubringen. Die Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Ortsverbände gegenüber den jeweiligen Landesbehörden und dem Bundesverband.



- (3) Landesverbände können in Absprache mit der Landesvorstandskonferenz (nachfolgend "LVK" genannt) und dem Bundesvorstand Arbeitsschwerpunkte des DKSB sowie überregionale Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit den betroffenen Ortsverbänden übernehmen.
- (4) Die Betreuung der Ortsverbände in Bundesländern ohne eigenen Landesverband erfolgt durch einen anderen Landesverband in Absprache mit der LVK und dem Bundesvorstand. Die Übertragung der Betreuung bedarf der Zustimmung des betroffenen Landesverbandes.
- (5) Die vom Bundesverband beschlossene Mustersatzung für Landesverbände ist verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 7

Bundesverband

- (1) Der Bundesverband vertritt den DKSB in seiner Gesamtheit und bestimmt die Grundsätze der Verbandsarbeit. Zu diesem Zweck kann er Beschlüsse fassen und Richtlinien erlassen.

§ 8

Ehrenpräsidentin, Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder

- (1) Präsidentinnen oder Präsidenten des Bundesverbandes können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung zur Ehren-präsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten des DKSB mit Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um die Zwecke des DKSB besonders verdient gemacht haben.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des DKSB besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit der LVK. Ehrenmitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Für die Mitgliedschaft von Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie von Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet zu Abs. 1 die Mitgliederversammlung, zu Abs. 2 der Bundesvorstand im Einvernehmen mit der LVK. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.
- (5)



§ 9

Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften in Form eines eingetragenen Vereins gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft „Nummer gegen Kummer e.V.“, nachfolgend kurz „NGK e.V.“, ist stimm- und antragsberechtigtes Mitglied. Der NGK e.V. leitet und koordiniert nach Maßgabe seiner Satzung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesverbandes die Arbeit am Kinder- und Jugendtelefon und/oder Elterntelefon in allen Ortsverbänden. Änderungen der Satzung des NGK e.V. bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (3) Ortsverbände mit einem Kinder- und Jugendtelefon und/oder Elterntelefon sollen dem NGK e.V. beitreten und sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes beschlossenen Standards am Kinder- und Jugendtelefon zu erfüllen.
- (4) Bundesarbeitsgemeinschaften und Bundesverband unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Absichten. Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB berichten der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes alljährlich über ihre Tätigkeit.
- (5) Verträge zwischen Bundesarbeitsgemeinschaften und Dritten über die Einräumung von Nutzungsrechten am Namen des DKSB dürfen erst nach Zustimmung durch den Bundesvorstand abgeschlossen werden.
- (6) Die vom Bundesverband für Bundesarbeitsgemeinschaften beschlossenen Mustersatzungen sind für diese verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 10

Fördernde Mitglieder

- (1) Juristische Personen, d.h. Unternehmen, Vereine und Verbände können vom Bundesvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 11

Zusammenarbeit der Orts- und Landesverbände sowie des Bundesverbandes

- (1) Orts- und Landesverbände und der Bundesverband unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Absichten.
- (2) Überregionale Kampagnen oder Maßnahmen des Bundesverbandes, die in besonderem Maße die Mitarbeit der Orts- und Landesverbände erfordern, werden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.



Werden solche Kampagnen oder Maßnahmen zwischen den Mitgliederversammlungen aus besonderem Anlass erforderlich, wird über sie nach vorheriger Anhörung der LVK durch den Bundesvorstand beschlossen.

§ 12

Beiträge und Abgaben

- (1) Die Festsetzung der Jahresmindest-beiträge für Einzelmitglieder in den Orts- und Landesverbänden erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Die Orts- und Landesverbände erheben die Beiträge von ihren Einzelmitgliedern und führen einen Teil davon an den Bundesverband ab ("Abgabe"). Die Höhe dieser Abgabe wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 30. September des Abrechnungsjahres. Die Abgabenvpflichtungen der Ortsverbände gegenüber dem jeweiligen Landesverband bestimmen sich nach der Satzung des zuständigen Landesverbandes.
- (2) Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder des Bundesverbandes richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Bundesvorstand festgesetzt.
- (3) Die Abgaben sind spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an den Bundesverband zu leisten. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verrechnen. Mitglieder, die ihre Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen bzw. Abgaben trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Der Bundesvorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Orts- und Landesverbände endet durch deren Auflösung oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Tod oder durch Ausschluss, die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
- (2) Mitglieder des Bundesverbandes, die die Interessen des DKSB nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien und Beschlüssen zuwiderhandeln, keinen ordnungsgemäßen Vorstand wählen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung der Abgabe mehr als zwei Jahre in Rückstand sind, können aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der betroffenen Untergliederung und der LVK.
- (3) Vor einem Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 23 durchzuführen.
- (4) Mit dem Ausschluss verliert die betroffene Untergliederung oder eine Bundesarbeitsgemeinschaft die Berechtigung zur Führung des Namens "Der Kinderschutzbund (DKSB)". Die Unterlagen sind unverzüglich an den



Bundesverband oder einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Schiedsgericht des DKSB angerufen werden.

- (5) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Bundesverband verliehenen Ehrungen.

§ 14

Organe des Bundesverbandes

- (1) Organe des Bundesverbandes sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Bundesvorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Durchschriften dieser Niederschrift sind den jeweiligen Organmitgliedern unverzüglich zuzustellen.
- (3) Die Geschäftsführerin /der Geschäftsführer nach § 20 Abs. 7 kann für die Führung der laufenden Geschäfte als besonderer Vertreter nach § 30 BGB vom Bundesvorstand bestellt werden.
Diese/r nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 15

Landesvorstandskonferenz (LVK)

- (1) Die LVK berät den Bundesvorstand bei allen wichtigen Fragen und Maßnahmen. Kampagnen, Aktionen und die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverbandes werden von der LVK unterstützt. Die LVK ist vom Bundesvorstand anzuhören:
- bei einer Ergänzungswahl für den Bundesvorstand,
 - bei überregionalen Kampagnen oder
 - Maßnahmen, sofern diese nicht auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden können.
- (2) Die LVK wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Vertretung und deren Stellvertretung, die an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
- (3) Die LVK wählt die Mitglieder des Finanzbeirates (§17 dieser Satzung) und beschließt dessen Geschäftsordnung.
- (4) Die LVK schlägt dem Bundesvorstand vier Mitglieder der Antragskommission zur Wahl vor. Die LVK schlägt dem Wahlgremium der DKSB-Stiftung vier Mitglieder aus der praktischen Kinderschutzarbeit zur Wahl in das Kuratorium der Stiftung vor.
- (5) Die LVK besteht aus je einer/einem stimmberechtigten Delegierten aus den Landesvorständen sowie einem Mitglied des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht. Hierbei ist auf Kontinuität der Besetzung zu achten.



Landesvorstandsmitglieder, die auch dem Bundesvorstand angehören, können nicht stimmberechtigte Delegierte in der LVK sein. Aus ihrer Mitte wählt die LVK eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter; die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die LVK tagt mindestens zweimal jährlich und kann auch digital durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden einberufen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und bei gleichzeitiger Übersendung des Vorschlages für die Tagesordnung. Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden nach Rücksprache mit den anderen Landesverbänden erstellt. Die LVK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

- (6) Eine außerordentliche LVK ist unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % ihrer Mitglieder verlangt wird.
- (7) Weitere Landesvorstände sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Landesverbände können an den Sitzungen der LVK ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.
- (8) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 16

Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden vom Bundesvorstand für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt und arbeiten dem Vorstand in fachlichen Fragen zu. Näheres regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 17

Finanzbeirat

- (1) Der Finanzbeirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der LVK gewählt werden. Er prüft den Haushalt und die Jahresrechnung des Bundesverbandes auf seine wirtschaftliche Haushaltsführung und berät den Bundesvorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 18

Antragskommission

- (1) Aufgabe der Antragskommission ist die Vorberatung der zur Mitglieder-versammlung fristgemäß eingesandten Anträge und die Erarbeitung von Empfehlungen. Die Antragskommission besteht aus vier Vertreterinnen/Vertretern der Landesverbände und zwei Vertreterinnen/Vertretern des Bundesvorstandes. Die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Antragskommission teil. Die vier Vertreterinnen/Vertreter der Landesverbände werden dem Bundesvorstand von



der LVK zur Wahl vorgeschlagen, die zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundesvorstandes werden aus der Mitte des Bundesvorstandes gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Antragskommission beträgt vier Jahre. Die Antragskommission tagt einmal jährlich. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der Stellvertreterin/des Stellvertreters, der beiden Beisitzerinnen/Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts (Bericht und Haushaltsplanentwurf sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden),
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresmindestbeitrages für die Mitgliedschaft von natürlichen Personen in allen Gliederungen des DKSB,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Abgabe an den Bundesverband,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Bundesverbandes,
 - die Beschlussfassung über die Mustersatzungen der Landes- und Ortsverbände,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über Richtlinien für die Arbeit des DKSB,
 - die Beschlussfassung über die Gründung von Bundesarbeitsgemeinschaften,
 - die Ernennung von Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten,
 - die Bestellung der Abschlussprüferinnen/Abschlussprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens zehn Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. Fax, E-Mail oder digitales Formular) einberufen. Im Ausnahmefall oder ergänzend kann der Bundesvorstand die Mitgliederversammlung digital durchführen. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen.



Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die stimmberechtigten Landes- und Ortsverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB. Anträge müssen dem Bundesvorstand spätestens acht Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitgliedsverbände weiterzuleiten. Dringlichkeitsanträge können eingebracht werden, wenn sie schriftlich vorliegen und die Unterschriften von stimmberechtigten Delegierten aufweisen, die insgesamt mindestens 50 Stimmen vertreten. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen. Die Zulassung der Dringlichkeit bedarf der einfachen Mehrheit.

- (3) Ortsverbände haben je angefangene 100 Mitglieder ihres Verbandes eine Stimme. Bemessungsgrundlagen sind die bis zum vorherigen Jahresende gezahlten Beiträge (§12). Stadtstaaten gelten hinsichtlich ihrer Stimmberechtigung als Ortsverbände. Landesverbände haben je drei Stimmen, Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB je eine Stimme, die Mitglieder des Bundesvorstandes ebenfalls je eine Stimme. Jede Delegierte/jeder Delegierte kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu drei Stimmen vertreten. Mitglieder des DKSB und Vertreterinnen und Vertreter fördernder Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.
- (4) Delegierte oder andere stimmberechtigte Personen dürfen bei Beschlüssen, die ihr/ihm selbst oder einem ihrer/seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand wird in der in § 20 Abs. 2 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des DKSB es erfordert oder dies von Orts- und Landesverbänden beantragt wird, die insgesamt mindestens 20% der Stimmen auf der Bemessungsgrundlage der Stimmberechtigung für die letzte ordentliche Mitgliederversammlung vertreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gründe



schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. Fax, E-Mail oder digitales Formular) beim Bundesvorstand zu beantragen.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen. Im Übrigen gelten Abs. 2 bis 6 entsprechend.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedsverbänden innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt wurden.
- (10) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 20

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Bundesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese Mitglieder sind:

- die Präsidentin/der Präsident,
- zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern,
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
- die Schriftführerin/der Schriftführer,
- und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer.

- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die Präsidentin/der Präsident oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss. Die Mitglieder des Bundesvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
- (3) Der Bundesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann nach Anhörung der LVK eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen, auf der die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen ist. Die vorzeitige Abwahl des Bundesvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Bundesvorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (4) Der Bundesvorstand tagt bei Bedarf. Die Sitzung kann auch digital durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Er fasst seine



Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen die Präsidentin/der Präsident oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (5) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (6) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte. Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 1. März dem Vorstand die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (7) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

§ 21

Auflösung des Bundesverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes zu gleichen Teilen an die noch bestehenden Untergliederungen des DKSB oder für den Fall, dass es auch solche nicht mehr gibt, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.

§ 22

Schiedsgericht

- (1) Über alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundesverbandes und seinen Organen oder innerhalb derselben entscheidet ein unabhängiges Schiedsgericht, das aus der/dem Vorsitzenden, die/der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Abwesenheitsvertreterinnen/ Abwesenheitsvertreter werden von der



Mitgliederversammlung gewählt. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig. Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 23

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Bundesverband und seinen Mitgliedern ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Hierfür wird von der Mitgliederversammlung ein Schlichtungsgremium gewählt, welches aus 5 Personen besteht, die kein Vorstandsamt innerhalb des Verbandes innehaben dürfen und die eine Mediationsausbildung haben sollen. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Schlichtungsordnung.